

Kennzeichnungsverordnung – KennV

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
(Kennzeichnungsverordnung - KennV)
(CELEX-Nr.: 392L0058)

StF: BGBl. II Nr. 101/1997

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 7 und 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 9/1997, wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten, Baustellen und
auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des ASchG.

(2) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist jedes
Zeichen (Schild, Sicherheitsfarbe, Leucht- oder Schallzeichen,
Sprech- oder Handzeichen), das für einen bestimmten Bereich oder für
eine bestimmte Situation eine für den Sicherheits- und
Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen relevante Aussage trifft.

(3) Soweit nach anderen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder nach
Bescheiden, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften
ergangenen sind, eine Sicherheits- oder
Gesundheitsschutzkennzeichnung erforderlich ist, müssen
Arbeitgeber/innen dafür sorgen, daß diese Kennzeichnung dieser
Verordnung entsprechend gestaltet ist.

(4) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach
dieser Verordnung darf für keine anderen als für die in dieser
Verordnung dafür jeweils festgelegten Aussagen verwendet werden.

(5) Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, daß die Sicherheits-
und Gesundheitsschutzkennzeichnung

1. hinsichtlich ihrer Art, Anordnung, Ausmaße, Anzahl, Gestaltung
und Funktionsweise sowie hinsichtlich ihres Standortes und
Zustandes entsprechend der Art und dem Ausmaß der Gefahr bzw.
des zu bezeichnenden Bereiches so beschaffen ist, daß eine
möglichst hohe Wirksamkeit erreicht wird,
2. in ihrer Sicht- oder Hörbarkeit nicht durch andere
Kennzeichnungen, durch gleichartige Emissionsquellen oder durch
sonstige Einrichtungen beeinträchtigt ist,
3. gegebenenfalls auch für Arbeitnehmer/innen mit - auch durch
persönliche Schutzausrüstung - eingeschränktem Hör- oder
Sehvermögen wirksam ist und
4. so beschaffen ist, daß ihre Mitteilung klar verständlich und
eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(6) Mittel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung müssen ihrer Art entsprechend regelmäßig gereinigt, gewartet, auf ihre tatsächliche Wirksamkeit überprüft sowie bei Bedarf instandgesetzt oder erneuert werden.

Verwendung von Schildern und Sicherheitsfarben

§ 2. (1) Schilder mit Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- oder Hinweiszeichen sind zu verwenden:

1. zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen und
2. zur Kennzeichnung von sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen, wie insbesondere von Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Mitteln zur Brandbekämpfung.

(2) Abweichend von Abs. 1 können statt Schildern Sicherheitsfarben verwendet werden:

1. zur Kennzeichnung von Bereichen, in denen eine Gefahr des Abstürzens oder des Anstoßens gegen Hindernisse besteht und
2. zur Kennzeichnung und Standorterkennung von Mitteln zur Brandbekämpfung.

Anforderungen an verwendete Schilder und Sicherheitsfarben

§ 3. (1) Es dürfen nur Schilder verwendet werden, die

1. aus gegen Schlag und Umgebungsbedingungen möglichst widerstandsfähigem und witterungsbeständigem Material bestehen,
2. möglichst leicht verständlich sind und keine für das Verständnis nicht erforderlichen Details enthalten,
3. die Eigenmerkmale laut Anhang 1 (Anm.: Zeichen nicht darstellbar) entsprechend ihrer jeweiligen Aussage aufweisen und
4. sofern sie eine der in Anhang 1 (Anm.: Zeichen nicht darstellbar) genannten Aussagen treffen, der dort jeweils zugeordneten Darstellung entsprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 sind geringfügige Abweichungen von den Darstellungen laut Anhang 1 (Anm.: Anhang nicht darstellbar) insoweit zulässig, als Bedeutung oder Verständlichkeit der Aussage nicht verändert oder vermindert werden.

(3) Sicherheitsfarben müssen

1. entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung laut Anhang 2 verwendet werden oder
2. dem Muster in Anhang 2 entsprechen, wenn sie zur Kennzeichnung von Bereichen dienen, in denen eine Gefahr des Abstürzens oder des Anstoßens gegen Hindernisse besteht.

(4) Werden Schilder oder Sicherheitsfarben verwendet, müssen Arbeitgeber/innen dafür sorgen, daß diese

1. eine zur einwandfreien Erkennbarkeit hinreichend hohe Leuchtdichte aufweisen,
2. phosphoreszierende Farben oder reflektierende Materialien

- aufweisen, sofern die Belichtung oder Beleuchtung für ihre Wahrnehmbarkeit nicht ausreicht,
3. am Zugang zu dem zu bezeichnenden Bereich oder in unmittelbarer Nähe der zu bezeichnenden Gefahrenquelle oder des zu bezeichnenden Gegenstandes angebracht sind und
 4. entfernt werden, wenn ihre Aussage nicht mehr zutrifft.

Verwendung von Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen

§ 4. (1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Leuchtzeichen: Zeichen, die von einer Vorrichtung erzeugt werden, die aus durchsichtigem Material besteht, das von innen oder von hinten durchleuchtet wird,
2. Schallzeichen: codierte akustische Signale, die von einer spezifischen Vorrichtung ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme ausgesandt und verbreitet werden;
3. Sprechzeichen: verbale Mitteilungen mit festgelegtem Wortlaut unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
4. Handzeichen: codierte Bewegungen oder Hand- bzw. Armstellungen.

(2) Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen sind zu verwenden

1. zur Übermittlung von Hinweisen auf zeitlich begrenzte Gefahren oder
2. zur Übermittlung von Notrufen an Personen zur Ausführung bestimmter sicherheitsrelevanter Handlungen.

(3) Hand- oder Sprechzeichen sind zur Anleitung von Arbeitnehmer/innen bei zeitlich begrenzten risikoreichen Arbeitsvorgängen zu verwenden.

Anforderungen an verwendete Leucht- und Schallzeichen

§ 5. (1) Es dürfen nur Leuchtzeichen verwendet werden,

1. deren Farbe der Bedeutung der Sicherheitsfarben laut Anhang 2 entspricht,
2. deren Licht deutlich sichtbar ist, mit der Umgebung kontrastiert und nicht blendet,
3. bei denen allenfalls enthaltene Bildzeichen dem § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 2 entsprechen,
4. die bis zum Abschluß der erforderlichen Aktion andauern und
5. bei denen, sofern die Vorrichtung kontinuierliche und blinkende Leuchtzeichen aussenden kann, das blinkende im Gegensatz zum kontinuierlichen Zeichen eine höhere Gefahrenstufe oder eine höhere Dringlichkeit der erforderlichen Aktion anzeigt.

(2) Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden,

1. deren Lautstärkepegel deutlich über dem Umgebungslärm liegt, aber nicht schmerzhaft ist,
2. die durch Impulsdauer und -intervalle gut erkennbar und deutlich abgesetzt von anderen Schallzeichen oder sonstigen

- Umgebungsgeräuschen sind,
3. die bis zum Abschluß der erforderlichen Aktion andauern,
 4. die, sofern es sich um Evakuierungszeichen handelt, einen nicht unterbrochenen Ton haben und
 5. bei denen, sofern die Vorrichtung eine kontinuierliche und eine veränderliche Frequenz aussenden kann, die veränderliche im Gegensatz zur kontinuierlichen Frequenz eine höhere Gefahrenstufe oder eine höhere Dringlichkeit der erforderlichen Aktion anzeigt.
- (3) Vorrichtungen, die eine Energiequelle benötigen, müssen über eine Notversorgung verfügen, es sei denn, daß bei Unterbrechung der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht.

Anforderungen an verwendete Sprech- und Handzeichen

§ 6. (1) Werden Sprechzeichen verwendet, müssen Arbeitgeber/innen dafür sorgen, daß diese so kurz, einfach und klar wie möglich, akustisch einwandfrei wahrnehmbar und ihre Aussagen für die betroffenen Arbeitnehmer/innen leicht verständlich sind.

(2) Werden Handzeichen verwendet, müssen Arbeitgeber/innen dafür sorgen, daß

1. diese genau, einfach, aussagekräftig, leicht durchführbar und verständlich sowie deutlich voneinander abgegrenzt sind und, sofern sie mit beiden Armen gleichzeitig gegeben werden, symmetrisch erfolgen und nur eine Aussage darstellen,
2. diese, sofern sie eine der in Anhang 3 genannten Aussagen treffen, der dort jeweils zugeordneten Darstellung entsprechen.

(3) Abweichend von Abs. 2 Z 2 sind geringfügige Abweichungen von den Darstellungen laut Anhang 3 insoweit zulässig, als Bedeutung oder Verständlichkeit der Aussage nicht verändert oder vermindert werden.

(4) Werden Handzeichen verwendet, müssen Arbeitgeber/innen weiters dafür sorgen, daß die Person, die die Zeichen gibt,

1. den gesamten Ablauf der Arbeitsvorgänge beobachten kann, ohne durch die Arbeitsvorgänge gefährdet zu sein,
2. sich ausschließlich der Steuerung der Arbeitsvorgänge und der Sicherheit der in der Nähe befindlichen Arbeitnehmer/innen widmet und
3. für die Arbeitnehmer/innen leicht erkennbar ist und erforderlichenfalls geeignete Erkennungszeichen trägt.

Information und Unterweisung

§ 7. (1) Arbeitgeber/innen müssen alle betroffenen Arbeitnehmer/innen über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und über die damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 12 ASchG

informieren.

(2) Arbeitgeber/innen müssen alle betroffenen Arbeitnehmer/innen in der Bedeutung von Warnzeichen, Leucht- und Schallzeichen sowie Sprech- und Handzeichen und in den damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 14 ASchG unterweisen.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Mindestvorschriften nach der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992. Daher wird gemäß § 95 Abs. 1 ASchG festgelegt, daß die Behörde von den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ausnahmen zulassen darf.

(2) Zeichen zum Hinweis auf Feuerlöschgeräte müssen der Darstellung nach Anhang 1 (Anm.: Zeichen nicht darstellbar) ab 1. März 2000 entsprechen.

(3) Im übrigen tritt diese Verordnung mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Anhang 1: SCHILDER

1.1. VERBOTSZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: rund, schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken (von links oben nach rechts unten in einem Neigungswinkel von 45 Grad zur Horizontalen) rot; die Sicherheitsfarbe Rot muß mindestens 35% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBI. verwiesen.)

1.2. WARNZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: dreieckig; schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund, schwarzer Rand; die Sicherheitsfarbe Gelb muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBI. verwiesen.)

1.3. GEBOTSZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: rund; weißes Piktogramm auf blauem Grund; die

Sicherheitsfarbe Blau muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBI. verwiesen.)

1.4. RETTUNGSZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: rechteckig oder quadratisch; weißes Piktogramm auf grünem Grund; die Sicherheitsfarbe Grün muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBI. verwiesen.)

1.5. HINWEISSCHILDER FÜR MATERIAL ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Eigenmerkmale:

Form: rechteckig oder quadratisch; weißes Piktogramm auf rotem Grund; die Sicherheitsfarbe Rot muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBI. verwiesen.)

Anhang 2: SICHERHEITSFARBEN

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise - Angaben
	Verbotszeichen	Gefährliches Verhalten
Rot	Gefahr - Alarm	Halt, Stillstand, Not-Ausschalteinrichtung Evakuierung
	Material und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb oder Gelb-Orange	Warnzeichen	Achtung, Vorsicht Überprüfung
Blau	Gebotszeichen	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit

Verpflichtung zum Tragen
einer persönlichen
Schutzausrüstung

Erste-Hilfe-, Türen, Ausgänge, Wege,
Rettungszeichen Betriebsmittel, Stationen,
Grün Räume

Gefahrlosigkeit Rückkehr zum Normalzustand

Muster zur Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen:
Die Streifen (schwarz/gelb oder rot/weiß) sind in einem
Neigungswinkel von etwa 45 Grad anzuordnen und müssen in etwa die
gleiche Breite aufweisen.

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

Anhang 3: HANDZEICHEN

Bedeutung	Erklärung	Bild
Achtung Beginn der Einweisung	Arm gestreckt hochhalten	(Anm.: Bild nicht darstellbar!)
Halt	Beide Arme seitlich waagrecht ausstrecken und in dieser Lage halten. Im Bedarfsfall darf das Zeichen auch einarmig gegeben werden.	(Anm.: Bild nicht darstellbar!)
Halt - Gefahr	Beide Arme waagrecht abwechselnd ausstrecken und anwinkeln.	(Anm.: Bild nicht darstellbar!)
Langsam	Unterarm nach unten gestreckt langsam nach links und rechts schwenken, solange die vorsichtige Bewegung erforderlich ist. Dieses Zeichen gilt für alle Bewegungsrichtungen der mechanischen Einrichtung oder des Betriebsmittels.	(Anm.: Bild nicht darstellbar!)

Abstandszeichen Der zurückzulegende Weg wird (Anm.: Bild nicht
durch den horizontalen darstellbar!)
Abstand der Handflächen
angezeigt.
Nach Erreichen des gewollten
Abstandes ist das Handzeichen
„Halt“ zu geben.

Bewegung in Den der Bewegungsrichtung (Anm.: Bild nicht
Richtung zugeordneten Arm anwinkeln darstellbar!)
und seitlich hin und her
bewegen.

Heben Mit einem nach oben zeigenden (Anm.: Bild nicht
Arm kreisen. darstellbar!)

Senken Mit einem nach unten (Anm.: Bild nicht
zeigenden Arm kreisen. darstellbar!)

Ausladung Mit beiden erhobenen Armen (Anm.: Bild nicht
verkleinern kreisen. darstellbar!)

Ausladung Mit beiden herabhängenden (Anm.: Bild nicht
vergrößern Armen kreisen. darstellbar!)

Öffnen Arm mit nach unten halb (Anm.: Bild nicht
geöffneter Hand seitlich darstellbar!)
gestreckt halten.

Schließen Arm mit nach unten (Anm.: Bild nicht
geschlossener Hand seitlich darstellbar!)
gestreckt halten.

Herkommen Mit beiden Armen und den zum (Anm.: Bild nicht
Körper zugekehrten darstellbar!)
Handflächen heranwinken.

Entfernen Mit beiden Armen und den vom (Anm.: Bild nicht
Körper abgekehrten darstellbar!)
Handflächen wegwinken.

Abfahren Mit hochgestrecktem Arm und (Anm.: Bild nicht
nach vorn gekehrter darstellbar!)
Handfläche wegwinken.

Ende der Unterarme in Brusthöhe (Anm.: Bild nicht

kreuzen.

darstellbar!)